

## BEZIRKSRAT

Nr. 167/2021 F III 3

Auszug aus dem Protokoll vom 17. September 2021

### **Wuhrkorporation Steinerää III** Grundsatzentscheid Erweiterung Pflichtenkreis

#### **Sachverhalt**

An der Steinerää III, Abschnitt Wuhrkorporation (Ecce Homo bis Gassenweidli), sind vom Gebiet Brüggli bis Gassenweidli Instandstellungsmassnahmen beabsichtigt. Das Investitionsvolumen des geplanten Instandstellungsprojekts der Wuhrkorporation Steinerää III beläuft sich auf zirka Fr. 2.00 Mio., wovon voraussichtlich 70 % von Bund, Kanton und Bezirk subventioniert werden. Somit verbleiben der Wuhrkorporation Restkosten von ungefähr Fr. 600 000.--. Diese können zum Teil mit Eigenmitteln der Wuhrkorporation und eventuell mit Beiträgen der Gemeinden Sattel und Rothenthurm gedeckt werden. Es verbleiben in jedem Fall Restkosten, welche mittels Einzügen bei den Perimeterpflichtigen finanziert werden müssen.

Der bisherige Pflichtenkreis der Steinerää III stimmt wesentlich nicht mehr und entspricht nicht den gesetzlichen Grundlagen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Betroffenen und Nutzniesser eines umfassenden Hochwasserschutzes an der Steinerää III. Grosse Teile des Dorfes Sattel liegen nicht im Perimeter. Deshalb müssen im Zusammenhang mit dem Instandstellungsprojekt die Perimetergrenzen- und Zonen überprüft und angepasst werden.

Mit einer gesetzeskonformen Anpassung des Perimeters kann der Beitrag des einzelnen Perimeterpflichtigen gesenkt werden, dies im Hinblick auf die Finanzierung künftiger Projekte als auch periodischer Unterhaltsarbeiten.

Die Wuhrkorporation Steinerää III hat am Freitag 2. Juli 2021 in der Schulanlage Eggeli, in 6417 Sattel eine Wuhrgenossenversammlung durchgeführt, an welcher der Erweiterung des Wuhrperimeters zugestimmt wurde.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2021 gelangt der Wuhrerrat der Steinerää III an den Bezirksrat Schwyz, mit dem Antrag zur Erweiterung des Pflichtenkreises gemäss kantonalem Wasserrechtsgesetz.

Ein rechtskonformer Perimeter beinhaltet einerseits das hydrologische Einzugsgebiet eines Fliessgewässers. Andererseits sind auch potentielle Überschwemmungsgebiete und künstliche Zuleitungen von Regenwasser von ausserhalb des natürlichen Einzugsgebiets zu berücksichtigen. Die Festlegung der Zonengrenzen und des potentiellen Überschwemmungsgebiets basiert

auf dem ursprünglichen Zustand, also auf den Verhältnissen vor der Realisierung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen und künstlichen Anlagen wie Mauern usw., welche über die Ufer tretendes Wasser künstlich umleiten. Insofern sind Gefahrenkarten wichtige Hilfsmittel für die Festlegung der Perimeter- und Zonengrenzen. Allerdings ist darauf zu achten, dass diese die Wirkung bestehender baulicher Hochwasserschutzmassnahmen berücksichtigen. Die Perimeter- und Zonengrenzen können dementsprechend nicht einfach von den Gefahrenkarten übernommen werden. Vielmehr ist in den Perimeterplänen der Zustand vor der Realisierung von Hochwasserschutzbauwerken abzubilden.

An der Steineräa auf dem Gebiet der Gemeinde Rothenthurm (Flussparzelle im Eigentum des Bezirks Schwyz) existiert keine Wuhrkorporation, weshalb der Bezirk Schwyz für den Unterhalt zuständig ist. Sie weist im Abschnitt Chlauseren bis Mäderenwald diverse Schadstellen auf, zu deren Behebung vom Bezirk Schwyz ein Instandstellungsprojekt in Auftrag gegeben wurde.

### **Erwägungen**

1. Aufgrund § 41 Abs. 1 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100) ist die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an Bächen und Flüssen Sache des Bezirksrates.
2. Folgend § 52 des KWRG sind Wuhrkorporationen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen unter Aufsicht der Bezirksräte die notwendigen Bau- und Unterhaltsarbeiten durch.
3. Gemäss Art. 24 der Statuten der Wuhrkorporation Steineräa III, vom Regierungsrat mit Beschluss RRB Nr. 1262 genehmigt am 18. Dezember 2012, können der Wuhrrat oder die Beteiligten dem Bezirksrat einen begründeten Antrag auf Revision des Pflichtenkreises sowie der Kostenverteilung stellen.
4. Übersteigen die Aufwendungen für den Unterhalt und die Verbauung von Bächen und Flüssen die Kräfte der Pflichtigen oder stehen sie in keinem Verhältnis zum Wert oder Ertrag der belasteten Grundstücke, so kann gemäss § 46 Abs. 1 des KWRG der Pflichtenkreis auf weitere Grundeigentümer und die Träger von privaten oder öffentlichen Werken und Anlagen, für welche die Verbauung mittelbar oder unmittelbar von Vorteil oder Interesse ist, ausgedehnt werden.
5. Aufgrund § 46 Abs. 2 des KWRG sind in den Pflichtenkreis insbesondere jene Liegenschaften einzubeziehen, von denen dem zu verbauenden Gewässer Wasser zufliesst.
6. Gemäss § 50 Abs. 1 des KWRG obliegt die Festlegung des Pflichtenkreises, die Ausmittlung des einzubeziehenden Perimeterkapitals sowie die Veranlagung der Pflichtigen dem Bezirksrat. Er kann die Veranlagung der Kommission oder der Verwaltung übertragen.
7. Der Ablauf bis zu einem behördeninternen Entscheidverfahren durch den Bezirksrat beinhaltet eine Planungsphase sowie ein Mitwirkungsverfahren.
8. In der Planungsphase wird der provisorische Pflichtenkreis festgelegt sowie das einzubeziehende Perimeterkapital ermittelt. Im darauffolgenden Mitwirkungsverfahren wird die Öffentlichkeit mittels Publikation im Amtsblatt sowie einer Informationsveranstaltung über die Vorbereitungsarbeiten ins Bilde gesetzt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden durch die Kommission oder Verwaltung geprüft und dem Bezirksrat Antrag gestellt. Darauf-

folgend befindet der Bezirksrat im behördeninternen Entscheidverfahren über den Pflichtenkreis, das Perimeterkapital und die einzelnen Perimeteranlagen.

9. Eine Erweiterung des bestehenden Pflichtenkreises ist angezeigt, da der bestehende nicht den gesetzlichen Grundlagen entspricht und somit zu einer Ungleichbehandlung der Betroffenen und Nutzniesser eines umfassenden Hochwasserschutzes an der Steinerää III führt.

### **Beschluss des Bezirkrates**


1. Der Bezirksrat nimmt vom Antrag der Wuhrkorporation Steinerää III Kenntnis und ist im Grundsatz mit einer gesetzeskonformen Anpassung des bestehenden Pflichtenkreises einverstanden.
2. Das Ressort Umwelt wird beauftragt, die Planung und Realisierung der Pflichtenkreisanpassung der Wuhrkorporation Steinerää III, in Zusammenarbeit mit der Wuhrkorporation Steinerää III, bis zum behördeninternen Entscheidverfahren durchzuführen.
3. Im Sinne einer gesetzeskonformen Ausrichtung ist es das Ziel des Bezirkrates langfristig sämtliche Perimeter an der Steinerää zu vereinigen. In erster Priorität ist der Zusammenschluss der Wuhrkorporation Steinerää III mit dem neu zu definierenden Pflichtenkreis im Steinerää-Abschnitt in der Gemeinde Rothenthurm (bislang Abschnitt Bezirk) anzugehen. Der Zusammenschluss soll nach Abschluss der Instandstellungsmassnahmen beider Abschnitte geplant werden.
4. Zustellung:
  - BR Michael Betschart, Ressortleiter Umwelt
  - Arnold Betschart, Präsident Wuhrkorporation Steinerää III, Steinerbergstrasse 23, 6417 Sattel
  - Amt für Gewässer, Abteilung Wasserbau, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1214, 6431 Schwyz
  - René Hediger, Vertreter Bezirk Schwyz, Wilstrasse 3, 6436 Muotathal
  - Alois Schmidig, Vertreter Bezirk Schwyz, Engiberg 20, 6423 Seewen
  - Ressort Umwelt (unter Rückgabe der Akten)

### Beilagen

- Antrag der Wuhrkorporation Steinerää III vom 7. Juli 2021
- Ablaufdiagramm Gründung Wuhrkorporation vom 22. April 2021
- Präsentation Erweiterung Wuhrkorporation Steinerää III vom 1. Juli 2021

Im Namen des Bezirkrates

  
Walter Träsch, Bezirksamman

  
René Küttel, Landschreiber



Wuhrkorporation  
Steineraa - Perimeter III  
Präsident A. Betschart  
Steinerbergstrasse 23  
6417 Sattel

Sattel, 07. Juli 2021

Bezirk Schwyz  
Rathaus  
6430 Schwyz

**Antrag für die Erweiterung des Pflichtenkreises für Perimeter III Steineraa**

Sehr geehrter Herr Bezirksammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das schon lange diskutierte Thema der Bereinigung des Pflichtenkreises des Perimeter III der Steineraa erlangt mit den absehbaren Belastungen, die sich mit dem im Planungsstadium befindlichen Instandhaltungsprojektes ergibt, akute Bedeutung. Wie Ihnen bekannt sein dürfte entspricht der aktuelle Perimeter III schon seit einiger Zeit nicht mehr den gesetzlichen Grundlagen (Die Perimetergrenze bildet gestützt auf § 46 Abs. 2 KWRG das hydrologische Einzugsgebiet).

Aus diesem Grunde hat der Wuhrat beschlossen die Erweiterung des Pflichtenkreises im Perimeter III zu initiieren und hat daher das Thema für die Wuhrgenossenversammlung vom 2. Juli 2021 traktandiert und Herrn Andreas Schönbächler vom Bezirk zur Erläuterung dieses Vorhabens zur Wuhrgenossenversammlung eingeladen.

An der Wuhrgenossenversammlung wurde der Antrag zur Erweiterung des Pflichtenkreises konform zum KWRG einstimmig genehmigt.

Gestützt auf den Beschluss der Wuhrgenossenversammlung vom 2. Juli 2021 beantragen wir hiermit den Pflichtenkreis im Perimeter III gemäss KWRG § 46 Abs. 2 zu erweitern.

Mit freundlichen Grüssen

A. Betschart  
Präsident

M. Moser  
Aktuar

Erweiterung

# «Wuhrkorporation Steinerää III»

Generalversammlung vom 2. Juli 2021



# Agenda

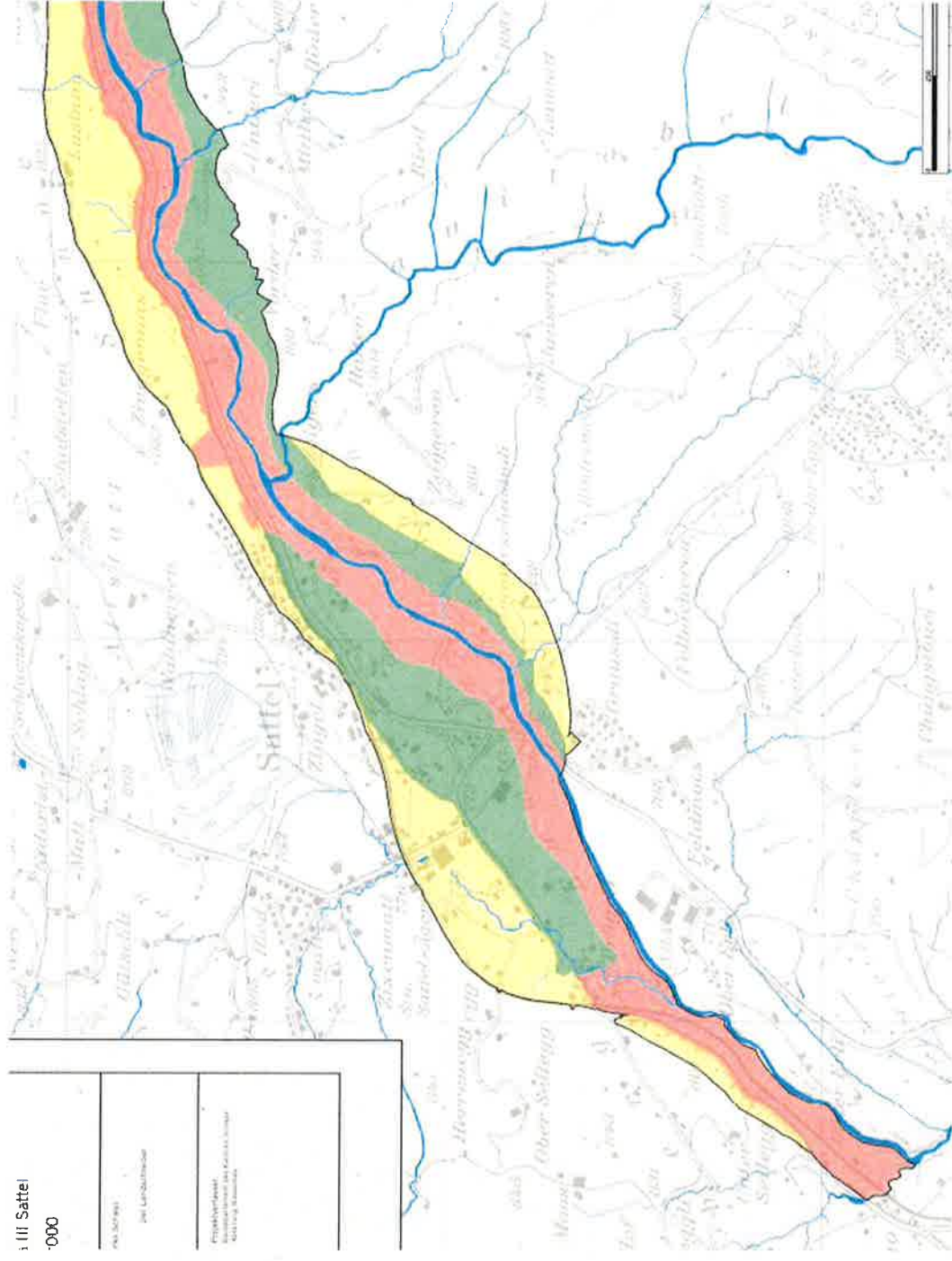
- Ausgangslage
- Bestehender Perimeter Steiner aa III
- Aktualisierter Perimeter Steiner aa III
- Vergleich alter und neuer Perimeter
- Gesetzliche Grundlagen
- Vorteile eines erweiterten Pflichtperimeterkreises
- Nachteile eines nicht erweiterten Pflichtperimeterkreises
- Rolle der öffentlichen Hand
- Ablauf Erweiterung Pflichtkreis
- Mögliche zukünftige Szenarios
- Fragen

# Ausgangslage

- **Was ist zu tun:**  
Im Zusammenhang mit dem Instandstellungsprojekt der Steiner aa III müssen c Perimetergrenzen- und Zonen überprüft und angepasst werden.
- **Warum:**  
Der jetzige Wührplan der Steiner aa III stimmt wesentlich nicht mehr, ist nicht a und entspricht nicht den gesetzlichen Grundlagen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Betroffenen und Nutzniesser eines umfassenden Hochwasser-schutzes an der Steiner aa III.
- **Folgerung:**  
Aufgrund dieser Tatsachen ist eine Erweiterung des bestehenden Wührperime im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben notwendig.

# Bestehender Perimeter Steiner aa III

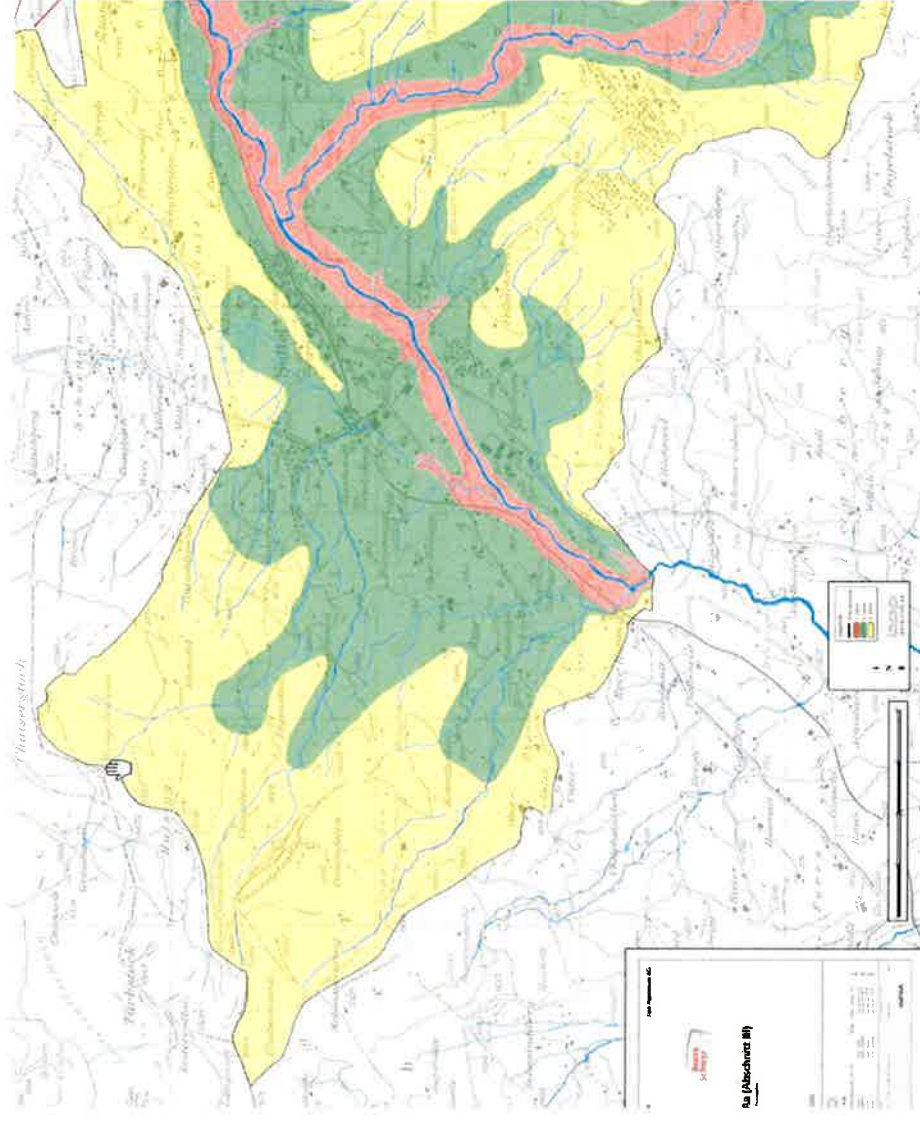
- Grosse Teile des Dorfes Sattel liegen nicht im Perimeter, was zu einer Ungleichbehandlung führt.



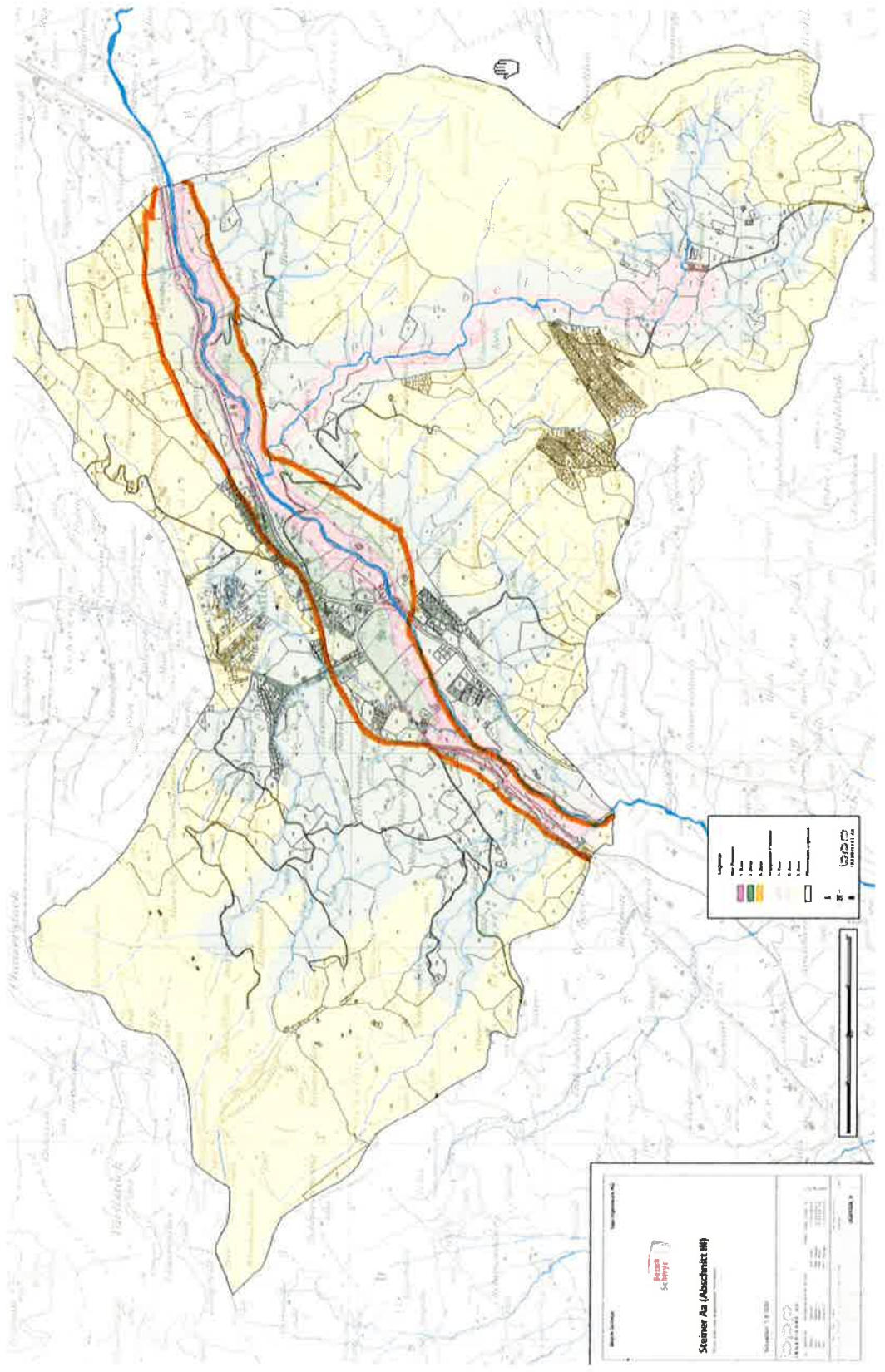


# Aktualisierter Perimeter Steineraa III

- Die Berücksichtigung der Gefahren, Vorteile und Interessen erfolgt auf der Basis von Zoneinteilungen. **Der äußerste Kreis (Perimetergrenze) bildet gestützt auf § 46 Abs. 2 KWRG das hydrologische Einzugsgebiet.**
- In die erste Zone (roter Bereich) werden alle Objekte eingeteilt, welche in ihrem Bestand oder ihrer Sicherheit vom Gewässer bedroht werden.
- In die zweite Zone (grüner Bereich) werden diejenigen Objekte eingeteilt, welchen aus einer Gewässerverbauung indirekte Vorteile erwachsen.
- Übriger Bereich dritte Zone (gelber Bereich).



# Vergleich alter und neuer Perimeter



# Gesetzliche Grundlagen

- Gemäss § 52 des KWRG sind Wuhrkorporationen Körperschaften des öffentlichen Rechts führen unter Aufsicht der Bezirksräte die notwendigen Bau- und Unterhaltsarbeiten durchführen
- Die Festlegung des Pflichtenkreises, die Ausmittlung des einzubeziehenden Perimeters sowie die Veranlagung der Pflichtigen obliegen folgend § 50 Abs. 1 des KWRG dem Bezirksrat
- Übersteigen die Aufwendungen für den Unterhalt und die Verbauung von Bächen und Flüssen die Kräfte der Pflichtigen oder stehen sie in keinem Verhältnis zum Wert oder der belasteten Grundstücke, so kann gemäss § 46 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes vom 1. September 1973 (SR 451.100, KWRG) der Pflichtenkreis auf weitere Grundeigentümer ausgedehnt werden
- die Träger von privaten oder öffentlichen Werken und Anlagen, für welche die Verbauung mittelbar oder unmittelbar von Vorteil oder Interesse ist, ausgedehnt werden.
- Aufgrund § 46 Abs. 2 des KWRG sind in den Pflichtenkreis insbesondere jene Liegenschaften einzubeziehen, von denen dem zu verbauenden Gewässer Wasser zufliesst.

# Vorteile eines erweiterten Pflichtperimeterkreises

- Perimeter entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss § 46 Abs. 2 des KWRG, das hydrologische Einzugsgebiet berücksichtigend.
- Gerechte Lastenverteilung auf alle Grundstückseigentümer im Einzugsgebiet, einheitliche Regelung.
- Die Belastung des einzelnen bisherigen Perimeterpflichtigen kann gesenkt werden, da Grundstücke im Einzugsgebiet berücksichtigt werden.
- Die Wuhrkorporation ist Ansprechpartnerin für Hochwasserschutzprobleme im gesamten Perimeter. Die Wuhrkorporation vertritt die Anliegen der Mitglieder gegen aussen.
- Während und unmittelbar nach Unwetterereignissen sind fach- und ortskundige Leute vor Ort und treffen die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Verhinderung grösserer Schäden.
- Übergabe von klaren Zuständigkeiten und Verhältnisse an künftige Generationen.

# Nachteile eines nicht erweiterten Pflichtperimeterkreises

- Wuhrperimeter entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.
- Projektbezogener Perimetereritzug notwendig, Ersatzvornahme durch Bezirk.
- Sehr aufwändige und komplizierte Verrechnung der nichtsubventionierten Restkoster Projekten und Unterhalt, an die Grundeigentümer im Perimeter.
- Kein einheitlicher Ansprechpartner im Gesamtperimeter.
- Nach Unwetterereignissen ist die Umsetzung von Sofortmassnahmen erschwert mögl verschiedene Ansprechpartner vorhanden sind.
- Übergabe von verwirrenden, nicht zeitgemässen Zuständigkeiten und Verhältnissen a künftige Generationen.

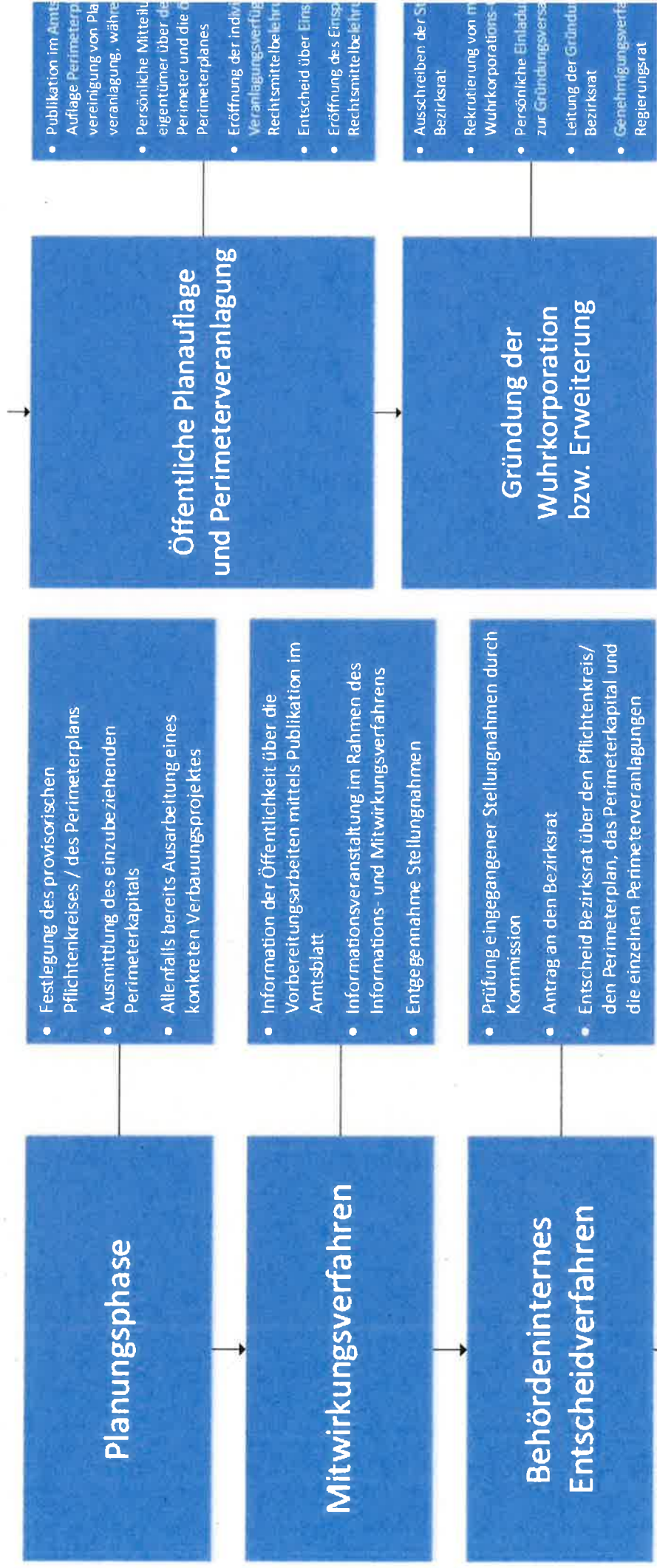
## Fazit

- Je mehr Perimeterpflichtige in der Wuhrkorporation vertreten sind, desto weniger Kosten für die einzelnen Pflichtigen.
- Das Verfahren Perimetererweiterung gemäss den gesetzlichen Grundlagen muss sowieso durchgeführt werden.
- Falls eine Erweiterung nicht Zustandekommen sollte schwindet mit einer Ersatzvornahme durch den Bezirk auch ein Stück Mitbestimmungsrecht, welche die Wuhrkorporation wesentlich ausüben kann
- Klare Verhältnisse und Zuständigkeiten für den Unterhalt.

# Rolle der öffentlichen Hand

- Die Festlegung des Pflichtenkreises, die Ausmittlung des einzubeziehend Perimeterkapitals sowie die Veranlagung der Pflichten obliegen dem Bezirksrat.
- Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekte werden mit Beiträgen vom Bund, Kanton und Bezirk im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unterstützt.
- Kanton und Bezirk unterstützen die Wuhrkorporationen auf deren Wunsch Rahmen ihrer Möglichkeiten (Projektentwicklung und Ausführung, Unterfinanzierungen, Subventionen, Rechtsfragen, etc.).
- Der Bezirk hat die Aufsicht über den Wasserbau und ist Ansprechpartner für Wuhrkorporation im Perimeterwesen oder bei vertraglichen Regelungen (Landerwerb, Sammlerleerungen, etc.).

# Ablauf Erweiterung Pflichtperimeterkreis

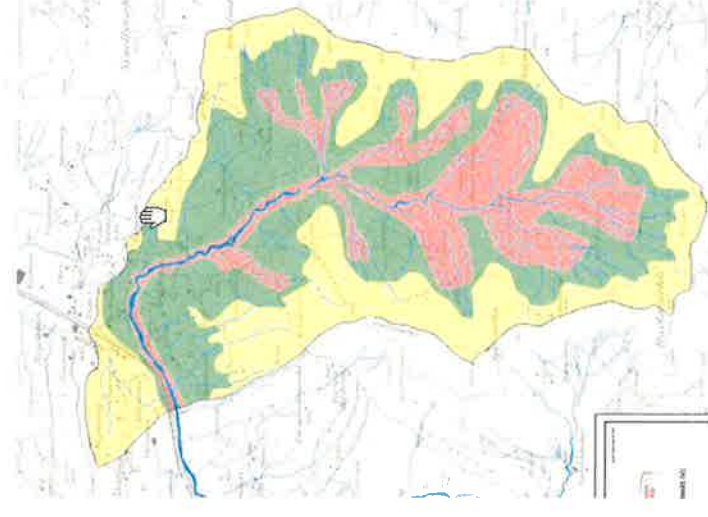
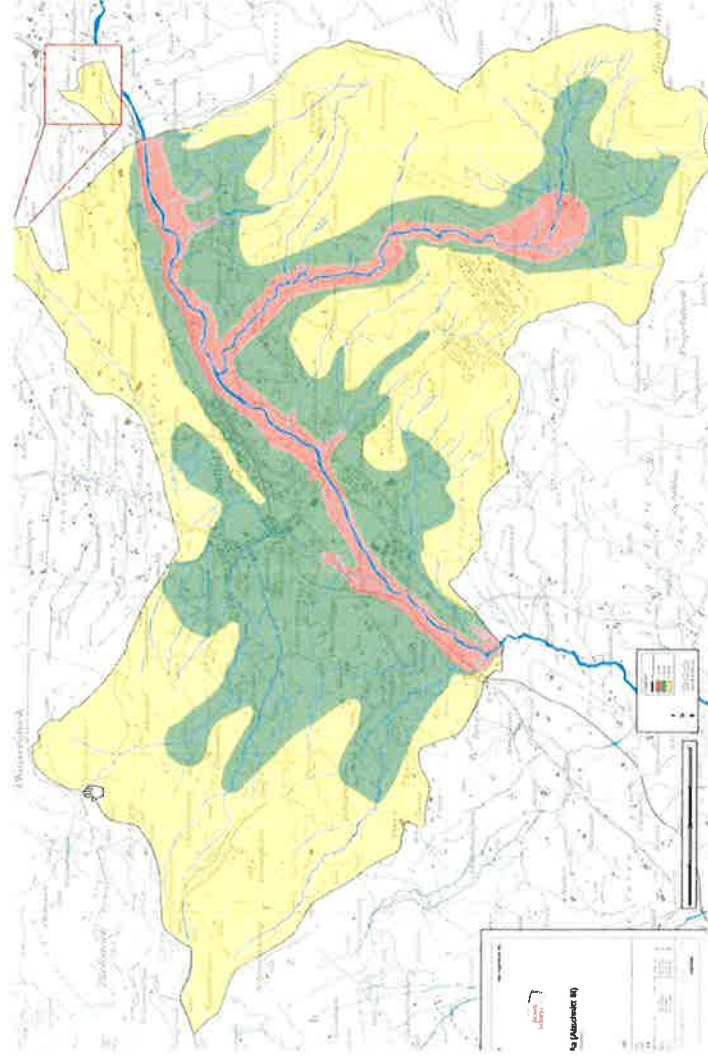


**Im Falle eines Nichtzustandekommens der Gründung, Ersatzvornahme durch die Gemeinde**



# Mögliches zukünftiges Szenario

- Implementation Perimeter Steineräa, Abschnitt Bezirk Schwyz, Hundschotten – Chluseren, in den Perimeter der Steineräa III, was seitens Bezirk geprüft wird.



# Mögliches weiteres zukünftige Szenario

- Vereinigung der Wuhrkorporationen Steiner aa I, II und III zu einer grossen Wuhrkorporation Steiner aa.

## **Vorteile:**

Eine grosse Wuhrkorporation ist leistungsfähiger als mehrere kleine personell wie auch finanziell.

Mehr Gewicht und grösserer Einfluss bei Behörden.

# Fragen

■ ...

# Ablauf Gründung Wuhrkorporation

